



Az: 028/2-20

Der Markt Markt Indersdorf, nachstehend „Markt“ genannt, erlässt aufgrund des Artikel 23, Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) folgende

S A T Z U N G

Über die Benützung der Unterkunftsanlagen Des Marktes Markt Indersdorf (Unterkunftsanlagensatzung)

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die gemeindeeigenen Unterkunftsanlagen und die für Unterkunfts Zwecke angemieteten Wohnungen (Einzelunterkünfte) sind eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von ortsansässigen Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind.
- (2) Die Vorschriften über Unterkunftsanlagen gelten auch für Einzelunterkünfte, soweit in dieser Satzung hierfür keine Sondervorschriften bestehen.

§ 2 Aufgabenstellung

Die Unterkunftsanlagen sollen nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Eine Isolierung der Benutzer gegenüber ihren Mitbürgern soll vermieden werden. Den Benutzer soll bei der Wiedereingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach ihren Kräften mitwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Unterkunftsanlagen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I. S. 1592).
- (2) Überschüsse der Unterkunftsanlagen werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Der Markt erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Unterkunftsanlagen. Bei der Auflösung der Unterkunfts-



anlagen ist das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Einrichtungen des Marktes zuzuführen.

- (3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Unterkunftsanlagen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme

- (1) Räume in Unterkunftsanlagen dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme der Markt verfügt hat (Benützer).
- (2) Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass Unterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen sind.
- (3) Sind in eine Unterkunftseinheit mehrere Benützer aufgenommen worden, so wird durch den Tod eines der Benützer das Benützungsverhältnis mit diesem beendet. Das Benützungsverhältnis wird mit den überlebenden Benützern fortgesetzt. Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden durch die Fortsetzung des Benützungsverhältnisses nicht ausgeschlossen.
- (4) Ist in einer Unterkunftseinheit nur ein Benützer aufgenommen worden, so endet das Benützungsverhältnis mit Ablauf des auf seinen Todestag folgenden Kalendermonats. Eine Aufhebung des Benützungsverhältnisses bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 5 Verhalten

- (1) Die Benützer haben die Unterkunftsanlagen, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen sie nicht bestimmungswidrig gebrauchen.

Sie haben sich in den Unterkunftsanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benützer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Unterkunftsanlagen ist es den Benützern ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Marktes nicht gestattet:
 1. andere Personen dauernd in die Unterkunft aufzunehmen. Als dauernd gilt ein jeder Aufenthalt von mehr als zwei Wochen;
 2. die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden;
 3. im Bereich der Unterkunftsanlagen
 - a) bauliche Änderungen einschließlich Installation vorzunehmen,



- b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - c) Einen Gewerbebetrieb zu errichten oder sonst gewerbliche Tätigkeiten auszuüben sowie entsprechende Hinweis- und Reklameschilder anzubringen;
4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benützern zutauschen oder anderen Personen zu überlassen;
 5. Leichtentzündliches Material jeglicher Art in den Unterkunfts- oder Nebenräumen zu lagern;
 6.
 - a) Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände, sowie Fahr- oder Motorräder auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder den Grünanlagen abzustellen,
 - b) Kraftfahrzeuge vor den Unterkünften außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze oder Garagen oder in den Grünflächen zu parken, auf den zu den Unterkunftsanlagen gehörenden Flächen zu fahren und Instandzusetzen, sowie außerhalb der errichteten Parkplätze zu reinigen,
 - c) nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den in den Unterkunftsanlagen errichteten Parkplätzen, auf Gehwegen und Grünanlagen der Unterkunftsanlagen abzustellen;
 7. Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen und –herde sowie Waschmaschinen aufzustellen und zu betreiben;
 8. Freiantennen anzubringen, wenn eine Gemeinschaftsantenne besteht.

Die Einwilligung nach Nr. 1 bis 8 kann mit Auflagen versehen werden. Sie ist widerruflich, wenn Auflagen nicht eingehalten, die Unterkunftsanlagen oder die anderen Benutzer gefährdet werden, andere Benutzer oder Nachbarn belästigt werden oder sich später Umstände ergeben, unter denen eine Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde.

- (3) Jede Einrichtung von Flüssiggasanlagen (Propangasgeräte) ist dem Markt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Tiere können nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Marktes im Bereich der Unterkunftsanlagen gehalten werden. Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn durch die Tierhaltung keine berechtigten Interessen der Mitbenützer betroffen werden. Die Einwilligung kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn durch die Tierhaltung andere Mitbewohner dauernd und erheblich belästigt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.
- (5) Sind Waschküchen in den Unterkunftsanlagen vorhanden, so ist das Waschen und Trocknen von Großwäsche in den Unterkunftsräumen nicht gestattet.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an den Unterkunftsanlagen, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich dem Markt anzuzeigen.



- (7) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Satzung ist den Beauftragten des Marktes das Betreten der Unterkunftsräume auf rechtzeitige, vorherige Ankündigung von 8⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr zu gestatten. Als rechtzeitig gilt eine Ankündigung, die am Tag vor dem Betreten erfolgt.

Ohne vorherige Ankündigung und ohne zeitliche Begrenzung ist ein Betreten nur zur Verhütung drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig.

Der Benützer hat bei längerer Abwesenheit dafür zu sorgen, dass die Unterkunftsräume zur Verhütung drohender Gefahren betreten werden können.

- (8) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benützer haben solchen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Ersatzvornahme

Kommt ein Benützer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer gemäss § 5 Abs. 8 getroffenen Einzelanordnung trotz Mahnung nicht nach, so kann der Markt die unterlassenen Handlungen auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen bzw. die Folgen seiner Handlung auf seine Kosten beseitigen.

§ 7 Um- und Ausquartierung

- (1) Die Benützer können durch Wegnahme von Räumen in der Benützung nur eingeschränkt oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage nur umquartiert werden,
1. zur Verhütung drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 2. wenn die Unterkünfte nicht oder nicht von allen im Aufnahme- und Verpflichtungsschein aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert hat, der Umzug den Benützern zumutbar ist und die Räume dringend für andere Personen benötigt werden,
 3. bei Sanierung, Modernisierung oder Abbruch von Unterkunftsanlagen.
- (2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 vor, so können die Benützer ausnahmsweise ausquartiert werden.
- (3) Für den Vollzug einer Anordnung nach Abs. 1 und Abs. 2 gilt eine Frist von einem Monat. Wenn es die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordert, kann im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 eine kürzere Frist festgesetzt werden.

Die Anordnung kann nur im Benehmen mit der zuständigen Familienfürsorgerin, einem Vertreter des Sozialamtes und einem Vertreter des Jugendamtes (soweit Familien mit Minderjährigen betroffenen sind) ergehen.



§ 8

Beendigung des Benützungsverhältnisses

- (1) Die Benützer können das Benützungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beenden, die dem Markt spätestens am dritten Werktag dieses Monats zugegangen sein muss.
- (2) Der Markt kann das Benützungsverhältnis mit der Frist eines Monats durch eine schriftliche Erklärung aufheben:
 1. wenn die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer nicht benützt oder nicht bezogen wird. In diesem Fall ist der Markt berechtigt, die Unterkunft nach vorheriger Mahnung zwangsweise auf Kosten und Gefahr des Unterkunftsnehmers freizumachen,
 2. wenn der Benützer nach seiner Aufnahme ein Einkommen erzielt, welches die für ihn und seine Familie geltenden jeweiligen gesetzlichen Einkommensgrenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau überschreitet. Dies gilt nicht, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Überschreitung nur vorübergehend eingetreten ist,
 3. wenn ein Benützer oder derjenige, dem er die Benützung der Unterkunft überlassen hat, ungeachtet einer Abmahnung der Unterkunftsverwaltung einen satzungswidrigen Gebrauch der Unterkunft nebst Unterkunftsanlagen fortsetzt oder wenn ein Benützer schuldhaft in einem solchen Maß seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass dem Markt eine Fortsetzung des Benützungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
 4. wenn ein Benützer
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Fälligkeitstermine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benützungsgebühr oder mit einem Gesamtbetrag, der eine monatliche Benützungsgebühr übersteigt, in Rückstand ist,
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt, mit der Entrichtung der Benützungsgebühren in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Benützungsgebühren für zwei Monate erreicht.
- (3) Die Aufhebungsfrist nach abs. 2 Satz 1 kann aus sozialen Gründen um drei Monate verlängert werden.
- (4) Die Aufhebung des Benützungsverhältnisses soll in Fällen des Abs. 2 Ziff. 4 vom Markt zurückgenommen werden, wenn vor Ablauf der Aufhebungsfrist die rückständigen Benützungsgebühren voll entrichtet werden oder eine öffentliche Stelle sich zur Entrichtung verpflichtet. Das Sozialamt ist von einer Aufhebung des Benützungsverhältnisses nach Abs. 2 Ziff. 4 zu unterrichten. Die Aufhebung nach Abs. 2 Ziff. 4 soll nicht zurückgenommen werden, wenn ihr vor nicht länger als zwei Jahren bereits eine Rücknahmesache Satz 1 vorausgegangen ist.



- (5) Von Maßnahmen nach Abs. 3 und 4 kann abgesehen werden, wenn der Benutzer nur befristet aufgenommen wurde.

§ 9 Räumungsfristen

- (1) Der Markt kann vor oder nach Einleitung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens auf Antrag dem früheren Benutzer eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Unterkunftsräume gewähren. Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. Der Benutzer soll Anträge auf Räumungsfrist oder Verlängerung derselben spätestens eine Woche vor Ablauf der Aufhebungs- oder Verlängerungsfrist stellen. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Aufhebung des Benützungsverhältnisses nicht zurückgenommen.
- (2) Von Maßnahmen nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn der Benutzer nur befristet aufgenommen wurde.

§ 10 Räumung

- (1) Die Unterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen,
1. wenn das Benützungsverhältnis beendet worden ist (§ 8),
 2. wenn eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist (§ 7).
- (2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt, ist kann der Markt nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme).
- (3) Haben die Benutzer Änderungen der Unterkunftsräume im Sinnes des § 5 Abs. 2 und 3 vorgenommen, so haben sie den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Räumung wieder herzustellen. Für Anlagen und Einrichtungen (auch Schilder und Aufschriften) innerhalb und außerhalb der Unterkunftsräume gilt das gleiche.

§ 11 Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Unterkunftsanlagen, insbesondere an den ihnen überlassenen Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benützers in der Unterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden.
- (2) Der Markt haftet den Benützern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedoch ausgeschlossen.



§ 12 Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Unterkunftsanlagen und –räume, zu Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf der Markt auch ohne Zustimmung der Benützer vornehmen. Die Benützer haben die dann in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Arbeiten zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführungen der Arbeiten nicht hindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet werden sollen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Indersdorf, den 26. September 1984

Gez.

Strixner, 1. Bürgermeister